

BEKANNTMACHUNG

über die Errichtung des Wasser- und Bodenverbandes „Heede“ im Gebiet der Gemeinde Heede nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG)

Der Rat der Gemeinde Heede hat die Errichtung eines Wasser- und Bodenverbandes nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl I S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen und bei mir einen Antrag auf Neugründung des Wasser- und Bodenverbandes „Heede“ gestellt.

Der neu zu gründende Verband soll das im Verbandsgebiet gelegene Wirtschaftswegenetz von 67,7 km in seine Herstellungs- bzw. Ausbaupflicht übernehmen und die Gewässer III. Ordnung mit einer Länge von 31,5 km, die linienhaften Grünanlagen von 26,7 km sowie die flächenhaften Grünanlagen von 1,98 ha unterhalten, die bisher von der Teilnehmergeinschaft Heede-Emspolder unterhalten wurden. Das Verbandsgebiet umfasst das Gemeindegebiet Heede. Die Größe (Fläche) des Verbandes beträgt rd. 3.110 ha. Die Teilnehmergeinschaft Heede-Emspolder soll nach Aufnahme der Verbandstätigkeit aufgelöst werden.

Die Gründungsunterlagen vom 08.11.2017 bzw. 07.03.2018, bestehend aus Plan und Umfang des Unternehmens, Verbandsgebiet, Aufgaben des Verbandes, Kostenanschlag, Finanzierung, Darstellung der Zweckmäßigkeit, Satzungsentwurf, Verzeichnis der Beteiligten, Verzeichnis der Anlagen des Verbandes und Stimmenverhältnis lagen in der Zeit vom 29.10.2018 – 30.11.2018 in der Samtgemeinde Dörpen zur Einsicht aus. Die Antragsunterlagen waren im Internet unter www.emsland.de einzusehen.

Gemäß § 14 Abs. 2 WVG hat der Landkreis Emsland als Aufsichtsbehörde einen Beschluss der Beteiligten über die Errichtung des Verbandes sowie über den Plan und die Satzung herbeizuführen und hierzu einen oder mehrere Verhandlungstermine anzuberaumen.

Dieser Verhandlungstermin der Beteiligten zur Beschlussfassung über die Errichtung des Verbandes sowie über den Plan und die Satzung wird hiermit auf

**Mittwoch, den 27.02.2019, 10.00 Uhr
im Haus des Bürgers, Am Markt 6, 26892 Heede**

festgesetzt.

Anträge sowie Einwendungen von Beteiligten müssen zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens im Verhandlungstermin vorgebracht werden.

Die Verhandlung ist gemäß § 14 Abs. 3 WVG nicht öffentlich. Beschlussfähigkeit besteht gemäß § 15 Abs. 1 WVG, wenn die anwesenden Beteiligten mindestens die Hälfte der nach § 13 Abs. 1 Satz 2 WVG festgelegten Stimmzahl auf sich vereinen. Fehlt die Beschlussfähigkeit, kann ein neuer Verhandlungstermin mit derselben Tagesordnung sowie der Maßgabe anberaumt werden, dass Beschlüsse ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmzahlen gefasst werden können.

Gemäß § 15 Abs. 3 WVG wird darauf hingewiesen, dass ordnungsgemäß geladene Beteiligte, die an der Abstimmung nicht teilnehmen, so behandelt werden, als hätten sie der Errichtung zugestimmt, sofern sie dem nicht vor dem Termin schriftlich widersprochen haben.

Zum Identitätsnachweis ist der Personalausweis zu dem Termin mitzubringen. Für eine Vertretung und Übertragung des Stimmrechts für den Verhandlungstermin auf eine andere Person ist eine entsprechende Vollmacht vom Stimmberechtigten auszustellen. Eine Vorlage hierfür ist auf der Internet-Seite der Samtgemeinde Dörpen hinterlegt.

Meppen, den 07.02.2019

Landkreis Emsland
Der Landrat